

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 470 - 471

Pözl, ...: *Sammlung der Erkenntnisse über  
Competenz-Conflicte zwischen Gerichten und  
Verwaltungsbehörden und der oberstrichterlichen  
Plenarbeschlüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.  
Systematisch geordnet von J. Hofer. Nördlingen, 1868*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

dem sein Vaterland theuer ist, entsprechen oder genügen können, dafür legt auch unser Autor Zeugniß ab. „Jeder Patriot,“ bemerkt er, „wird daran festzuhalten haben, daß das deutsche Volk ein unveräußerliches und unverjährbares Recht auf eine ganz Deutschland umfassende politische Verbindung hat, und daß es sich einerseits mit der intendirten (nun vollzogenen) Vereinigung eines Theils der Nation nicht für abgefunden erachten, andererseits aber sich niemals in einen, die innere Selbständigkeit der einzelnen Theile vernichtenden Einheitsstaat einzwängen lassen wird.“

Jedenfalls werden die Grundsätze, welche die deutsche Wissenschaft für die Verfassung und Verwaltung des Staates gewonnen und bisher vertreten hat, auch in Zukunft ihre Geltung haben und sich diese wieder erringen, wo ihnen durch extreme politische Bestrebungen etwa Abbruch geschehen ist oder noch geschieht. Das vorliegende Werk hat bisher mächtig dazu mitgewirkt, die richtigen Grundsätze zu verbreiten, und wird diesem Zwecke auch in seiner neuen Bearbeitung dienen; wir können sie daher nur willkommen heißen.

April 1867.

B.

---

**7) Sammlung der Erkenntnisse über Kompetenz=Conflicte** zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden und der oberstrichterlichen Plenarbeschlüsse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, systematisch geordnet von J. H o f e r, Rechtsanwalt. Nördlingen (Beck'sche Buchhandlung) 1868, 8. X u. 186 S.

Die Abgränzung des Gebiets der Justiz von dem der Verwaltung ist bekanntlich in der Theorie nicht so klar erkannt und zweifellos festgestellt, daß die Möglichkeit von Streitigkeiten darüber ausgeschlossen wäre. Es lassen sich vielmehr gar viele Fälle denken, wo sich Bedenken darüber erheben, ob eine Angelegenheit als Justiz- oder ob sie als Verwaltungssache anzusehen und zu behandeln sei. Die Möglichkeit solcher Streitigkeiten — Kompetenz=Conflicte — erhöht sich, wenn in einem bestimmten Staate die positiven Gesetze die Gränze zwischen Justiz und Verwaltung unsicher lassen, oder aus Nützlichkeitsgründen Abweichungen von dem verfügen, was die Natur der Sache mit sich bringt.

Wie in andern Staaten so ist dieß auch in Bayern thatsächlich die Lage der Dinge. Die Gesetzgebung hat gar manche streitige Angelegenheiten, welche ihrem Wesen nach Justizsachen wären, dem Wirkungskreise der Gerichte entzogen, und deren Verhandlung und Entscheidung den Verwaltungsbehörden übertragen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend wird man darüber außer Zweifel sein, daß es von großer Wichtigkeit sei, Anordnungen für die Entscheidung solcher Kompetenzconflicte überhaupt und in der richtigen Weise zu treffen. Für Bayern ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 28 Mai 1850, die Kompetenz-Conflicte betr., maßgebend. Der zur Entscheidung der Conflicte beim obersten Gerichtshofe bestehende Senat hat bis jetzt (Juli 1867) 305 Erkenntnisse erlassen, welche der Vorschrift des Gesetzes entsprechend durch das Regierungsblatt mit den Motiven öffentlich bekannt gemacht werden. Sollen diese Entscheidungen für die Praxis diejenige Wirkung äußern, welche der Gesetzgeber von ihnen zu erwarten berechtigt ist, so müssen sie dem Praktiker leicht zugänglich sein, denn dann erst werden sie den Erfolg haben, solche Streitigkeiten zu mindern. Daraus rechtfertigt sich von selbst die Nützlichkeit von Sammlungen dieser Erkenntnisse, sei es daß die Sammlung diese in extenso aufnimmt, oder nur auszugsweise mittheilt, wobei sich dann eine gewisse Methode von selbst als nothwendig ergibt, indem sich das Bedürfniß geltend machen wird, die Entscheidungen über gleiche oder analoge Fälle zusammenzustellen und unter gemeinsame Gesichtspunkte zu bringen. Den letzteren Weg hat die uns vorliegende Sammlung eingeschlagen, und sie hat damit nicht bloß einem Bedürfnisse der Praxis abgeholfen, sondern sie wird auch demjenigen Nutzen bringen, der sich mit theoretischen Forschungen über die Abgränzung der Justiz und der Administration beschäftigt.

P.

---